

## **S a t z u n g**

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 03.06. 2023.

Satzungsänderung erfolgte am 5.7.2023 in Bezug auf §19 Auflösung des Vereins.

Tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am 01.02.2024 in Kraft.

### **Schafsfreu(n)de e.V.**

Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher bzw. weiblicher Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.

#### **§1 Name, Sitz, Rechtsform**

Der Verein führt den Namen „Schafsfreu(n)de e.V.“

Er hat seinen Sitz in 53902 Bad Münstereifel, Steinbüchel 7. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn führt er den Zusatz „e.V.“.

#### **§2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§3 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person wird durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der öffentlichen Gesundheitspflege,

durch die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten und Projekten mit der Methode der „tiergestützten Intervention“ mit Schafen. Schafe können eine positive Rolle dabei spielen, die Lebensqualität von Menschen zu steigern und deren persönliche Situation nachhaltig zu verbessern.

Ziel ist es daher, allen Menschen aber besonders den Menschen, die auf Grund körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigung positive Begegnungen mit Schafen und der Natur im Sinne der Vereinszielen zu ermöglichen. Daher fördert der Verein die physischen Fähigkeiten und psychische Gesundheit von den Menschen und möchte gleichzeitig auch einen Beitrag für den Tierschutz leisten.

(3) Insbesondere diese Aufgabenfelder:

- a) die Förderung der Gesundheitsbildung,
- b) die gezielte Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Leben und das Wesen der Schafe und bestimmte Schafrassen sowie die damit einhergehende Landschaftspflege,
- c) die Förderung der Gesundheitserziehung und die sozialen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen,
- d) die Bildung des Tier- und Umweltbewusstseins durch die Förderung einer tierschutzgerechten und naturnahen Schafhaltung,
- e) die Förderung des gesundheitlichen Wohls von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen, psychischer Funktionsstörungen (bzw. Depressionen, Angststörungen, Panikattacken) und Schlaganfallpatienten durch die Arbeit mit Schafen und gleichzeitig als Selbsthilfetreffen,
- f) die Durchführung von umfassender Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen im Bereich Tiergestützte Intervention mit Schafen für Interessierte und Fachkräfte,
- g) Förderung eigener Naturerfahrungen,
- h) Förderung von Räumen für Ruhe, Entschleunigung, Besinnung, Neuorientierung etc,

(4) Der Vereinszweck wird verwirklicht u.a. durch:

- a) Planung und Durchführung von Kursen über die Haltung, das Leben und tierschutzrelevante Inhalte bezüglich der Schafhaltung in Anlehnung an das Tierschutzgesetz § 11,
- b) Planung und Durchführung von erlebnispädagogischen Projekten mit den Schafen u.a. soziale Kompetenztrainings als präventive oder intervenierende Maßnahmen für Kinder- und Erwachsenengruppen oder Einzelkurse.

- c) Projekte mit Schafen in der freien Intervention ohne direkte Lenkung durch z.B. das Streicheln der Schafe oder das Pflegen für positive cardiovaskuläre Effekte und eine körperliche Stressreduktion.
  - d) Projekte mit Schafen mit gelenkter Intervention wobei im Vorfeld (Förder-) Ziele festgelegt werden können.
  - e) Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
  - f) die Planung, Organisation, Beauftragung und Finanzierung von Dritten (z.B. selbständige Therapeuten, Fachleute) zur Durchführung von Praxisseminaren auf der Schafwiese mit den bereits vorab genannten Vereinszielen (z.B. Gesundheitsförderung, Natur- und Tierschutz, Naturheilkunde),
  - g) Zusammenarbeit mit anderen Einzelpersonen (Gesundheitscoaches) und Institutionen (Altersheimen, Kindergärten, Schulen) zur Durchführung von Gesundheitsprävention durch Meditation, Yoga, Entspannung, physiotherapeutische und psychotherapeutische Maßnahmen, Umwelt- und Naturschutz von Wiesen bzw. Kräuterpflanzen und der Landschaftspflege etc.,
  - h) handwerkliche Techniken und Arbeiten rund um die Haltung, Pflege der Schafe oder die Verwertung Bsp. der Wolle.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### **§4 Selbstlose Tätigkeiten**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§5 Vereinsmittel, Vereinsmittelverwendung**

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

- (1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Beihilfen und Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Verwendung der finanziellen Mittel wird allein vom Vorstand, beschlossen.

## **§6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden.

(2) Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **(4) Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) durch freiwilligen Austritt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung, welche an den Vorstand zu richten ist.

(b) durch Streichungsbeschluss bzw. Ausschluss; Das Mitglied ist von der beabsichtigten Streichung unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Vorstand vorzutragen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## **§7 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins zu dem festgelegten Kostenbeitrag teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§8 Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

(2) Alle Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

(3) Alle Mitglieder sind verpflichtet den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist am 1. März des Geschäftsjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an. Der Vorstand kann Beiträge stunden sowie ganz oder teilweise erlassen.

## **§10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## **§11 der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/r
- b) Erster stellvertretender Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Beisitzer/in
- e) Protokollführer/in

(2) Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist

zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein anderes Mitglied vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ersatzweise benannt werden. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und den Stellvertreter aus ihrer Mitte selbst bestimmen. Dies ist sodann im Vorstandsprotokoll festzuhalten.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen einer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.

(5) Soweit es diese Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er ist stets beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder den ihnen schriftlich übersandten Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

(7) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(9) Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Der Vorsitzende ist der Repräsentant des Vereins. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(10) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

a) Die Vereinsverwaltung

b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

c) Die Erstellung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages

d) Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§12 Vergütung für Tätigkeiten für den Verein**

- (1) Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Zahlung von angemessenen Vergütung gegen Vorlage einer Rechnung zu ermöglichen.

### **§13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die vorläufige Tagesordnung werden vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
- (2) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertretendem geleitet.
- (3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- (5) Verspätet eingegangene Anträge sind nur dann zu berücksichtigen, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen worden ist.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben



von Gründen verlangt. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Aus der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

(8) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über folgende Themen:

- (a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- (b) die Entlastung des Vorstands,
- (c) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- (d) Satzungsänderungen,
- (e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit,
- (f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- (g) Wahl der Kassenprüfer,
- (h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben,
- i) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstandes hinausgehende Angelegenheiten.

(9) Zur jährlichen Überprüfung der Finanzbuchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachkundige, nicht im Vorstand befindliche Personen (Kassenprüfer) für die Amtsdauer des Vorstandes gewählt. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

(10) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

(11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

(12) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

(13) Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen öffentlich durch Handzeichen.

(14) Über Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf der

nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

(15) Gäste dürfen nach entsprechender Beschlussfassung der Mitgliederversammlung an dieser teilnehmen. Ein Stimmrecht haben Gäste nicht.

(16) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

### **§14 Kassenprüfung**

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zum Schluss jeden Geschäftsjahres ist binnen der folgenden drei Monate ein Abschluss zu erstellen, der den steuerlichen Erfordernissen entspricht. Wird eine Einnahme/überschuss-Rechnung erstellt, ist den Rechnungsprüfern auch die Vermögenslage des Vereins offenzulegen.

(3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher und Belege, die Bestände und Vermögensanlagen. Sie erstatten zur Jahresrechnungslegung den Prüfbericht. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören sein dürfen, haben über die bei der Überprüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Dem Vorstand oder den mit Aufgaben für den Verein betrauten Mitgliedern können die entstandenen Kosten im Rahmen der üblichen und steuerlichen anerkannte Sätze erstattet werden; darüber hinaus nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, sofern die Erstattung keine übermäßige Vergünstigung darstellt.

### **§15 Vereinsordnungen**

(1) Der Verein kann sich Ordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.

(2) Zum Erlass und zur Änderung dieser Ordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

## **§16 Niederschriften**

- (1) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.
- (2) Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§17 Datenschutz**

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Eine anderweitige Datenverwendung bzw. Datenverkauf ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf:

- (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung,
- (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- (c) Löschung oder Sperrung seiner Daten

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§18 Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.

(2) Über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§19 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den „Tierschutzverein Mechernich e.V.“.

Anschrift:

Tierschutzverein Mechernich e.V.  
Ginsterweg 7  
53894 Mechernich

Vertretungsberechtigter Vorstand:

1. Vorsitzender

Wolfgang Bous

Stellvertreter:

Günter Keuer

Der Zweck des Tierschutzvereins Mechernich ist, den Tierschutz durch die Unterhaltung eines eigenen Tierheims zu fördern. Wobei die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, entlaufenen und herrenlosen Tieren, sowie Abgabetieren Schutz, Unterkunft und Pflege zu gewähren, Tierquälereien zu verhindern, Tierhalter über die tierschutz- und artgerechte Haltung aufzuklären und geschehene Tierquälereien zur

Anzeige zu bringen.

Die Satzung vom 03.06.2023 wurde am 05.07.2023 geändert. Der „Förderverein Bauernhoftiere bewegen Menschen e.V.“ entfällt, da er keine Registernummer beim Amtsgericht hat.

## **§20 Schlussbestimmungen**

(1) Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und die Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit gilt dann wieder die Regelung des § 18 für Satzungsänderungen.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft. Gleiches gilt für Satzungsänderungen.

Bad Münstereifel, 05.07.2023

Unterschriften Vorstand